Bitte, daß doch die angezogene uns unbekannte Allerhöchste Entschließung (worin das fragliche Quantum von 940 Rthlr. bestimmt, und zugleich der Modus repartiendi festgesetzt seyn soll) uns zur Einsicht mitgetheilt werden möge, ist nicht berücksichtiget, sondern der uns mit so dunkeler Rubrik zugemuthete Beitrag nun mit schärferer Drohung abgefordert worden. —

Wir sehen daher kein anderes Mittel zur Rettung unsrer landschaftlichen Rechte übrig, als daß wir gegen die Ausführung des Eingangs bezogenen Strafgeboths feierlichst protestiren, und hiemit die Berufung zur Königlichen Landes-Regierung, unter Höchstderen Schutz unsre Rechte und unser Eigenthum gestellt sind, voll Ehrfurcht gegen die Hochlöbliche Organisirungs-Commission einlegen, allenfalls aber zu unseres Königs Majestät unmittelbar unseren allerunterthänigsten Recurs nehmen wollen.

Ueber diese Protestation und Appellation erbitten wir dann eine gnädige Bescheinigung, und beharren in schuldigster Verehrung

Euer Wohl- und Hochwohlgeboren

unterthänige Vorsteher.

5te Beilage.

Auf die von dem Heinrich Büsgen unterm gestrigen dato anderweit ohne Beibringung einer gültigen Vollmacht eingereichte Vorstellung gegen den, Allerhöchsten Ortes bestimmten extraordinairen Steuer-Ausschlag, zur Aufbringung der Werdenschen Landes-Huldigungs-Kosten, und Anschaffung der Königlichen Edicten-Sammlung, gereicht dem Supplicanten zum Bescheide, daß es lediglich bei der demselben unterm 17ten huj. so wie dem Vorsteher zu Heisingen früher ertheiltem Bescheide, sein Bewenden habe. Dann außer den in jenem Bescheide enthaltenen Gründen, kann die unterzeichnete rc. Commission von ihr höhern Orts ertheilten Instruction, keine landständische Versamm-

sammlungen bis zu regulirten Erben Tagen, weiter statt finden zu lassen, nicht abweichen. Vielmehr bewährt der Inhalt der wiederholt eingelegten Vorstellung, daß Supplicanten einem auswärtigen Winkel-Consulenten in die Hände gefallen sind, der die gesetzliche Vorschriften in den Königlichen Staaten nicht bekannt, und dieselben auf unnütze Kosten treiben will. Denn jedem sachkundigen Consulenten würde bekannt gewesen seyn, daß in Steuer-Sachen keine Appellation an die Königliche Landes-Regierung statt findet, so wie Supplicant auch die gesetzmäßige Strafe verdienet hätte, daß derselbe zu zweyen wiederholtenmalen sich des Edictmäßigen Stempel-Bogen nicht bedienet hat. Man will ihn indeß für diesesmal damit übersehen, ihn jedoch wohlmeynend rathen, sich in Zukunft keiner auswärtigen Consulenten zu bedienen, indem dieß, und überhaupt das Schreiben, ohne daß der Concipient sich nennet, die Landes-Gesetze verbieten.

Sollte Supplicant die wenige widerspenstige Honnschaften zum Ungehorsam aufwiegeln; so wird fiscalische Ahndung gegen denselben vorbehalten, so wie es denn bei der dem Kreiseinnehmer Rath Lauten ertheilten Instruction, den nur noch von wenigen Honnschaften rückständigen Steuerausschlag executivisch beizutreiben verbleibt, und unterzeichnete Commißion keine Protestation in dieser Sache weiter annehmen kann noch wird.

Essen den 25sten December 1803.

Königlich-Preußische Interims-Verwaltungs- und Organisirungs-Commißion.

Engels. v. Erdmannsdorf.

An den Henrich Büsgen zu Werden.

Dem Vorsteher Henrich Büsken in Heidhausen wird die vorstehende Resolution der hochlöblichen Organisirungs-Commißion mit dem Befehl hiedurch insinuirlich zugestellt, solche nicht nur seiner Honnschaft auf'm Bauerhofe, sondern auch den unterschriebenen Vorstehern der übrigen sechs Honnschaften, um deren Eingesessenen hievon weiter zu benachrichtigen, ohne Verzug bekannt zu machen. Werden den 29sten Decembr. 1803.

Lauten, Kr. E.

6te Bei-